



Rechtliche Grundlagen für die Ausbringung von Saatgut und Gehölzen in der freien Natur im Freistaat Sachsen

Rechtliche Grundlagen

§ 40 BNatSchG Absatz 1:

„Das Ausbringen von Pflanzen in der **freien Natur**, deren **Art in dem betreffenden Gebiet** in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt [...] **bedarf der Genehmigung** der zuständigen Behörde. [...] Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist.

Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen:

1. der Anbau von Pflanzen der Land- und Forstwirtschaft, [...]
4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1. März 2020 [...].

→ Das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen ist in Deutschland seit dem 2. März 2020 genehmigungspflichtig!

Rechtliche Grundlagen

§54 Absatz 4b BNatSchG:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erleichterung der Überwachung **des Genehmigungserfordernisses nach § 40 Absatz 1**

1. die Vorkommensgebiete von Gehölzen und Saatgut zu bestimmen,
2. einen Nachweis, dass Gehölze und Saatgut aus bestimmten Vorkommensgebieten stammen, vorzuschreiben und Anforderungen für einen solchen Nachweis festzulegen,
3. Regelungen zu Mindeststandards für die Erfassung und Anerkennung von Erntebeständen gebietseigener Herkünfte zu treffen

Das BMU hat von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht!

In Sachsen sind die unteren Naturschutzbehörden Ansprechpartner für Fragen zur Auslegung des §40 Abs. 1 BNatSchG und die zuständige Behörde für Genehmigungen nach §40 Abs 1 BNatSchG.

Rechtliche Grundlagen

- zentrale Begriffe: „**Art**“

BNatSchG §7 Absatz 2:

3. Art

jede **Art, Unterart oder Teilpopulation** einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend



(genetische) Herkunft der einzelnen Pflanze oder des Saatguts ist damit von Relevanz!

Rechtliche Grundlagen

- zentrale Begriffe: „**gebietseigen**“

Gebietseigene Pflanzen/Sippen nach *BMU (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze*:

„ [...] die aus Populationen **einheimischer Sippen** stammen, welche sich in einem **bestimmten Naturraum** über einen **langen Zeitraum** **in vielfachen Generationsfolgen** vermehrt haben und bei denen eine **genetische Differenzierung** gegen Populationen der gleichen Art aus anderen Naturräumen anzunehmen ist.“

Gebietsfremd nach §40 BNatSchG Abs.1: „ [...] deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt [...] “



Gebietsfremd sind damit: nicht-einheimische Arten (Neophyten), Zuchtsorten, aber auch Pflanzen/Sippen, die ihren genetischen Ursprung in einem anderen Gebiet haben

Rechtliche Grundlagen

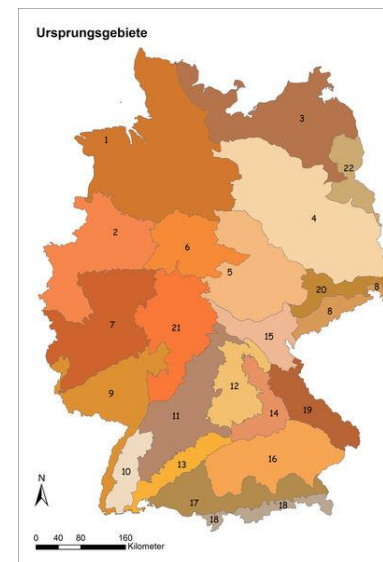
- zentrale Begriffe: „(Vorkommens-)Gebiet“

- Begriff ist im BNatSchG nicht definiert
- Definition/Abgrenzung der (Vorkommens-)Gebiete für Gräser/Kräuter sowie Gehölze (außer Forstbaumarten) erfolgte über wissenschaftliche Studien, deren Ergebnisse allgemein anerkannt und übernommen wurden



6 Vorkommensgebiete für Gehölzarten,
die nicht dem Forstrecht unterliegen

(Quelle: Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2012; verändert nach Schmidt und Krause (1997))

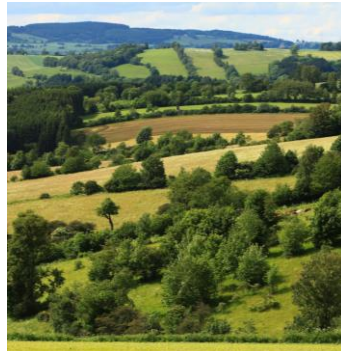


22 Ursprungsgebiete für Gräser-/
Kräuterarten

(Quelle: in Erhaltungsmischungsverordnung, verändert nach Prasse et al. (2010))

Rechtliche Grundlagen

- zentrale Begriffe: „freie Natur“



Alle Fotos: © DVL e.V.

- Begriff ist im BNatSchG nicht definiert
- Definitionen finden sich in verschiedenen Publikationen des BMU und des BfN, z.B.
 - <https://www.bfn.de/themen/artenschutz/gefaehrdung-bewertung-management/gebietseigene-herkuenfte.html>
 - https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze_.pdf
- „freie Natur“ als Gegenstück zu „besiedeltem Bereich“
- es können aber auch naturnahe Freiflächen innerhalb von Ortschaften „freie Natur“ sein, z. B. Bach- und Flussaue

→ nicht die bauplanungsrechtliche Zuordnung, sondern der tatsächliche Zustand der Fläche ist entscheidend

Rechtliche Grundlagen

- zentrale Begriffe: „freie Natur“

Zusammenstellung nach:

<https://www.bfn.de/themen/artenschutz/gefaehrdung-bewertung-management/gebietseigene-herkuenfte.html>

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze_.pdf

Freie Natur (Bsp.)	Nicht freie Natur (Bsp.)
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiete und gesetzliche Biotope 	<ul style="list-style-type: none"> • besiedelter Bereich
<ul style="list-style-type: none"> • Kompensationsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäuden zugeordnete Gärten
<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerufer 	<ul style="list-style-type: none"> • Wochenendhausgebiete
<ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Flächen in Städten, soweit sie keinen direkten funktionalen Zusammenhang zum besiedelten Bereich aufweisen (z.B. <i>Elbaue Dresden</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Straßenbegleitgrün innerhalb des besiedelten Bereichs
<ul style="list-style-type: none"> • land- und forstwirtschaftliche Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Splittersiedlungen
<ul style="list-style-type: none"> • Straßenbegleitgrün außerhalb des besiedelten Bereichs* 	<ul style="list-style-type: none"> • Sportanlagen, Friedhöfe, Parkanlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Flächen unter Photovoltaikanlagen 	

* außer: Sonderstandorte an klassifizierten Verkehrswegen und Gemeindestraßen (Bsp. Mittelstreifen, Lärmschutzwände, Tank- und Rastanlagen)

Achtung: Zuordnung z.T. umstritten (z.B. Flächen unter Photovoltaikanlagen, schmale Gewässerufer im Siedlungsbereich etc.)

Rechtliche Grundlagen

- zentrale Begriffe: „freie Natur“

Von der Genehmigungspflicht nach §40 BNatSchG Absatz 1 **ausgenommen ist der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft** (*auch wenn die dafür genutzten Flächen grundsätzlich zur „freien Natur“ zählen*)

- Das BMU und BMEL teilen die Auffassung, dass Blümmischungen, die auf landwirtschaftlichen Flächen ausgesät werden, als Anbau von Pflanzen in der Landwirtschaft zu qualifizieren sind.
- nicht abschließend bzw. bundeseinheitlich geklärt ist, ob z.B. folgende Flächen auch unter diesen Ausnahmetatbestand fallen:
 - Waldränder
 - dauerhaft aus der Nutzung genommene Bereiche der Agrarflur (Feld-/Wegraine, Stufenraine, Staudenflure als Uferrandstreifen etc.)?



Empfehlung: frühzeitige standortspezifische Klärung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde!

Rechtliche Grundlagen

- Herkunftsnachweis „gebietseigen“

- keine gesetzliche Regelung, wie „gebietseigen“ nachzuweisen ist
- in den vergangenen Jahren wurden verschiedene privatwirtschaftliche Zertifizierungssysteme für gebietseigenes Gräser/Kräuter-Saatgut sowie gebietseigene Gehölze entwickelt (vgl. Fachvorträge „Begrünungen mit gebietseigenen Gehölzen“ und „Begrünungen mit gebietseigenen Gräsern und Kräutern“ des DVL e.V.)

Grundprinzipien der Zertifizierung „gebietseigen“:

- Orientierung an den 22 Ursprungsgebieten für Saatgut und 6 Vorkommensgebieten für Gehölze
- Sammelgenehmigungen gemäß §39(4) BNatSchG
- Unabhängige Bestätigung der Herkunft des Saat- und Pflanzgutes aus gebietseigenen und behördlich bestätigten Erntebeständen in den Vorkommens-/ Ursprungsgebieten
- Nachvollziehbarkeit der gesamten Produktionskette von der Saatgutgewinnung bis zur verkaufsfertigen Ware
- regelmäßige Kontrollen durch unabhängige Zertifizierungsstellen innerhalb der jeweils geltenden Regelwerke, 4-Augen-Prinzip

Rechtliche Grundlagen

- weitere relevante Bestimmungen im BNatSchG

§ 40 Absatz 3:

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass ungenehmigt ausgebrachte [...] Pflanzen oder sich unbeabsichtigt in der freien Natur ausbreitende Pflanzen sowie dorthin entkommene Tiere beseitigt werden, soweit es zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist.

§69 Absatz 3 Nr. 17, Absatz 7 (Zusammenfassung):

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Pflanze ausbringt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.



Das Ausbringen von gebietsfremdem Pflanzen in der freien Natur ohne Genehmigung nach §40 Abs. 1 BNatSchG ist kein Kavaliersdelikt!

Rechtliche Grundlagen

- Beantragung einer Genehmigung nach §40 Abs.1 BNatSchG

Wenn es für das geplante Vorhaben keine Alternative zur Begrünung mit gebietsfremden Arten gibt, muss vorab eine Genehmigung zur Ausbringung gebietsfremder Arten nach §40 Abs.1 BNatSchG beantragt werden.

Wo wird die Genehmigung im Freistaat Sachsen beantragt?

Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt

Wann wird die Genehmigung beantragt?

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Ausbringungsort, -zeitraum und -arten müssen konkretisiert werden können (Achtung: gebietseigene Arten müssen nicht genehmigt werden)

Wie ist die Regelung, wenn mein Vorhaben Landkreisgrenzen überschreitet?

§ 47 Abs. 3 SächsNatSchG: „Fällt eine Angelegenheit in die örtliche Zuständigkeit mehrerer Naturschutzbehörden, ist die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Angelegenheit fällt. In Zweifelsfällen entscheidet die gemeinsame übergeordnete Naturschutzbehörde, die sich auch selbst für zuständig erklären kann.“

Rechtliche Grundlagen

- Beantragung einer Genehmigung nach §40(1) BNatSchG

Form des Antrags?

Schriftlich, formlos, begründet

Welche Angaben sind mindestens notwendig?

- Benennung der gebietsfremden Arten (möglichst unter Verwendung des wissenschaftlichen Namens), die ausgebracht werden sollen
- Menge/Anzahl der Individuen je Art
- Ausbringungszeitraum
- räumliche Lage (Ausbringungsort)
- Nachweis der Nichtverfügbarkeit gebietseigenen Materials (z.B. dokumentierte Markterkundung beziehungsweise Nachweis von drei abschlägigen Antworten von Unternehmen, die zertifizierte Ware der entsprechenden Vorkommens/Ursprungsgebiete anbieten)
- Darstellung, dass das Ziel der Ausbringung nicht auf andere Weise erreicht werden kann, z.B. durch:
 - Verwendung alternativer standörtlich geeigneter Arten mit ausreichender Verfügbarkeit an gebietseigenem Material
 - Verzicht auf die nicht verfügbare Art(en)
 - zeitliche Staffelung von Maßnahmen
 - im Fall von Saatgut (Kräuter/Gräser) durch alternative naturnahe Verfahren.

Rechtliche Grundlagen

- Beantragung einer Genehmigung nach §40(1) BNatSchG

„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine **Gefährdung** von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten **nicht auszuschließen** ist.“ (§ 40 (1) BNatSchG)

→ Maßgeblich ist das Gefährdungspotenzial, nicht die Verfügbarkeit

Prüfkriterien im Freistaat Sachsen

Prüfradius 300m (Arten mit windverbreiteten Samen)/ 100m (alle übrigen Arten) zu Pflanzengemeinschaften mit hervorgehobener Bedeutung für den Naturschutz, z.B.:

- Schutzgebiete
- gesetzlich geschützte Biotope
- FFH-Lebensraumtypen
- Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds
- Standorte gefährdeter Pflanzenarten
- Erntebestände gebietseigener Gehölze

Berücksichtigt werden auch angrenzende Strukturen, die die Fernausbreitung von Diasporen begünstigen (z.B. Straßen, Oberflächengewässer)

Rechtliche Grundlagen

- Beantragung einer Genehmigung nach §40(1) BNatSchG

Ist eine Gefährdung nicht auszuschließen, kann in Ausnahmefällen eine **Befreiung nach §67 BNatSchG** in Betracht gezogen werden.

- Voraussetzung ist ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Maßnahmendurchführung oder
- eine individuelle Unzumutbarkeit der Verwendung gebietseigenen Saat- und Pflanzgutes
- ggf. anteilige Verfügbarkeit gebietseigenen Materials ist dabei ebenso zu berücksichtigen, wie die Leistungskraft des Antragstellers
- **bleibt Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall!**

Rechtliche Grundlagen

- Beantragung einer Genehmigung nach §40(1) BNatSchG

Mit welchen Gebühren ist für eine Genehmigung zu rechnen?

Sächsisches Kostenverzeichnis (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12126-Neuntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis>) :

- Für die Erteilung einer Befreiung von naturschutzrechtlichen Vorschriften nach § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG kann eine Gebühr zwischen 10 bis 5 000 Euro erhoben werden.
- Für die Erteilung einer Genehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG wurde noch kein spezifischer Gebührensatz im sächsischen Kostenverzeichnis festgelegt.

Für aktuelle Informationen zum Vollzug §40 Abs.1 BNatSchG im Freistaat Sachsen konsultieren Sie bitte die Homepage des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft:

<https://www.natur.sachsen.de/informationen-30664.html>

DiverGenPlus

Kontakte



DVL-Projektbüro „DiverGenPlus“
Umweltzentrum Dresden (Raum 1.04)
Schützengasse 16-18, 01067 Dresden

Tel. 0351/49 43 36 2

<https://divergen.lpv.de/>
www.dvl.org

Mailadressen:

Maria Höhne: m.hoehne@lpv.de

René Schubert: schubert@lpv.de

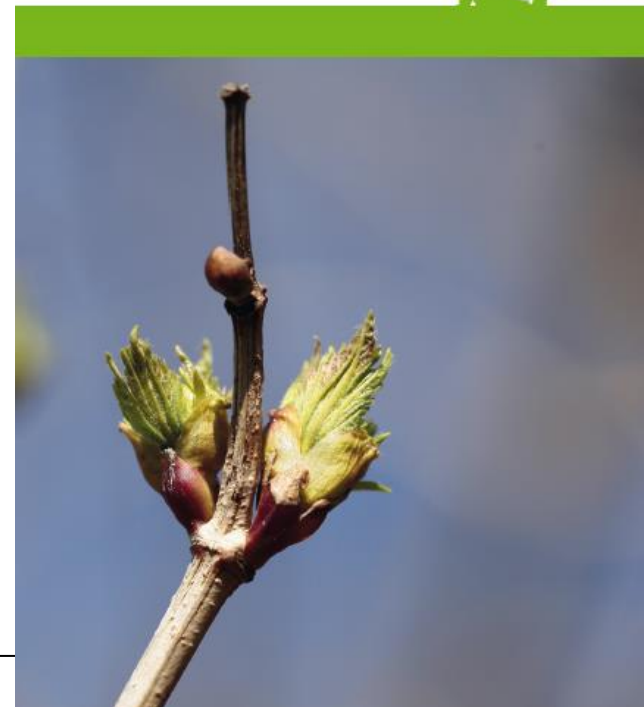
Anja Wünsch: a.wuensch@lpv.de

Monika Riepl: m.riepl@lpv.de

Genetische Vielfalt erhalten

Gebietseigene Gräser, Kräuter und
Gehölze

Projekt „DiverGenPlus“ in Sachsen





Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts. Die Förderung erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

